



FC Bayern Fanclub Niedaoida

-Satzung-

Name und Sitz des Vereins

§1

Der FC Bayern Fanclub Niedaoida wurde am 22.06.2023 gegründet und hat seinen Sitz in Niederalteich.

Rechtsfähigkeit

§2

Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden, somit nicht rechtsfähig.

Zweck des Verein

§3

Der Verein bezweckt die Pflege der Gemeinschaft, sowie durch gemeinsame Aktionen das Erscheinungsbild des FC Bayern positiv zu prägen.

Erwerb der Mitgliedschaft

§4

Die Mitgliedschaft kann jeder FC Bayern München Fan erwerben.

§5

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung, die Anerkennung der Satzung und die Zustimmung der Vorstandschaft voraus. Die Beitrittserklärung ist einem Mitglied der Vorstandschaft vorzustellen. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so bedarf es der Angaben von Gründen nicht.



FC Bayern Fanclub Niedaoida

Unsere Liebe, unsere Farben

Datenschutz

§6

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtung, die sich aus der Mitgliedschaft bei dem FC Bayern Fanclub Niedaoida ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO), sowie des Bundesdatenschutzgesetzes in der neuen Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Nachname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Adresse E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit

§7

Als registrierter Fanclub der FC Bayern AG werden im Rahmen der Bestandsmeldungen folgende Daten der Mitglieder an den FC Bayern München weitergeleitet:

Geschlecht, Akad. Titel, Vorname, Nachname, Geburtsname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon-/Faxnummer

§8

Der/dem Beitretende/-n steht frei im Rahmen der Beitrittserklärung einzuwilligen, dass bei den jeweiligen Veranstaltungen und Fanfahrten Fotos und/oder Videos von den anwesenden Teilnehmern zum Zwecke der Veröffentlichung eines Berichtes in der örtlichen Papier- und Internetpresse, auf der Homepage und den Social-Media-Kanälen des FC Bayern Fanclub Niedaoida angefertigt und auch dauerhaft abgespeichert werden.

§9

Das Vereinsmitglied kann der Veröffentlichung von Fotos und Videos widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich an ein Mitglied der Vorstandschaft zu richten.

§10

Durch die Mitgliedschaft und der Einwilligung bzgl. den Fotos und Videos stimmt das Mitglied der Verarbeitung (Erhebung, Erfassung, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern,



FC Bayern Fanclub Niedaoida

Unsere Liebe, unsere Farben

Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung, Bekanntmachung oder Zugänglichmachung an Dritte ist dem Verein -abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung- nur erlaubt, sofern er aufgrund einer

rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen! Sofern nicht die Interessen der Betroffenen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.

§11

Die vereins- und personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Zugriff Dritter geschützt.

Haftung

§12

Durch die Beitrittserklärung entbindet der/die Beitretende den Vorstand und die Vorstandschaft von jeglicher Haftung.

Rechte

§13

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und die Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

Datenauskunft

§14

Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und der BDGS, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.



§15

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adresse nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitglieder bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewährt werden.

Pflichten

§16

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Vorschriften dieser Satzung anzuerkennen.
2. Ihre geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.
3. Sich im Rahmen der gemeinschaftlichen Aktionen angemessen zu benehmen.

Höhe des Mitgliedbeitrages

§17

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird folgendermaßen gestaffelt:

- Bis 13 Jahre: 8€
- Ab 14 Jahre: 14€
- Familienbeitrag ab zwei Kindern: 35€

Fälligkeit

§18

Die Beiträge werden im November des jeweiligen Kalenderjahres erhoben. Das Vereinsjahr verläuft vom

01.07. bis 30.06. des darauffolgenden Kalenderjahres.



Verlust der Mitgliedschaft

§19

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.

§20

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satzung gelöscht.

§21

Durch den Tod eines Mitgliedes wird der Anspruch auf den Beitrag für das laufende Vereinsjahr nicht berührt.

Auf Antrag kann die Vorstandschaft die Mitgliedschaft auf den/die Erben/Erbin oder sonstige Nachfolger/-in übertragen.

§22

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an ein Mitglied der Vorstandschaft zum Schluss eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen. In Einzelfällen entscheidet die Vorstandschaft.

Ausschluss

§23

Ein Mitglied wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, wenn es:

1. Gegen die Satzung verstößt.
2. Wenn es Handlungen begangen hat, die den Grundsätzen des Vereins schaden.



Organe

§24

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Hauptversammlung

Vorstand

§25

Der engere Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. Der/dem Vorsitzende/-n
2. Der/dem stellvertretende/-n Vorsitzende/-n
3. Der/dem Schriftführer/-in
4. Der/dem Schatzmeister/-in und dessen Stellvertreter/-in
5. Dem Beirat, bestehend aus vier Mitgliedern

§26

Die Geschäftsvertretung, sowie die gesetzliche Vertretung des Vereins obliegen der/dem 1. und 2. Vorsitzende/-n. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§27

Die Mitglieder des engeren und erweiterten Vorstand werden auf der Mitgliederversammlung gewählt und es bedarf eine einfache Mehrheit. Hierzu muss vor Beginn eine temporäre Zählkommission, per Handzeichen gewählt werden. Diese besteht aus zwei bis vier Personen, die nicht zur Wahl stehen. Die Wahl wird grundsätzlich geheim stattfinden, es sei denn es gibt keine Gegenkandidaten und jeder Stimmberechtigte vor Ort ist einverstanden. Die Amtsdauer wird durch die Hauptversammlung festgelegt und beträgt zwei Jahre.



§28

Mitglieder des Vorstands können bei Zuwiderhandlung, durch Einberufung einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden. Diese kann von jedem Mitglied einberufen werden, aber es braucht konkrete Begründungen.

Extraposten

§29

Extraposten werden bei der Mitgliederversammlung gewählt und die Amtsdauer beträgt ebenfalls zwei Jahre. Es gelten die selbigen Bedingungen wie bei einer Vorstandwahl, sieh §27. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

§30

Personen, die auf einen Extraposten gewählt wurden, können bei Zuwiderhandlungen mit einer einfachen Mehrheit nach Einberufung einer Mitgliederversammlung abgewählt werden

§31

Folgende Extraposten sind zu besetzen:

1. Presse- und Digitalbeauftragte/-r (kümmert sich um den analogen Presseauftritt und um die Pflege der Social-Media-Kanäle)
2. Sponsorenbetreuer/-in (kümmert sich um das Suchen neuer Sponsoren, sowie um das Pflegen bestehender Sponsoren)
3. Jugendbeauftragte/-r (kümmert sich um alles rund um minderjährige Mitglieder)

Verwaltung des Vereins

§32

In allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins ist der/die Vorsitzende an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des engeren Vorstandes gebunden.



§33

Der/dem Schriftführer/-in obliegt der laufende Schriftverkehr des Vereins, sowie die Bearbeitung der Ortspresse. Sie/Er hat ferner die grundsätzliche Anordnung der/des Vorsitzende/-n sowie die Entschließungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung niederzuschreiben und die Niederschriften fortlaufend zu sammeln. Der gesamte Schriftverkehr ist der/dem Vorsitzende/-n zur Durchsicht vorzulegen.

§34

Für die Finanzverwaltung des Vereins sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Die/Der Kassierer/-in hat im Laufe des Vereinsjahres alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einem Kassenbuch genau und übersichtlich nach dem Datum geordnet sofort niederzuschreiben, vor allem auch für die pünktliche Einziehung der Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnungen, Quittungen, Mitgliedsbeitragslisten und dergleichen zu belegen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und gesammelt aufzubewahren.
2. Die/Der Kassierer/-in hat unverzüglich nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung abzuschließen und eine genaue Aufstellung des vorhandenen Vereinsvermögens anzufertigen und der Hauptversammlung vorzulegen. Aus dem Kassenabschluss muss die Haushaltsrechnung des Verein für das abgelaufene Geschäftsjahr genau ersichtlich sein.
3. Der Vorstand ist für die sachgemäße Verwendung der Gelder verantwortlich.
4. Der Verein richtet ein vereinseigenes Konto ein, über das die Einziehung der Gelder, sowie die Anweisung der entstehenden Kosten abgewickelt wird. Aus gebührenrechtlichen

Gründen lautet das Konto auf den Namen der/des 1. Vorsitzende/-n. Die Haftung für die aus dem Giroertrag entstandenen Verpflichtung übernimmt jedoch der Verein als Ganzes!

Rechnungsprüfung

§35

Die Finanzverwaltung des Verein ist am Schluss eines jeden Geschäftsjahres durch einen aus drei Vereinsmitgliedern bestehenden Rechnungsausschuss zu prüfen. Die Mitglieder des Rechnungsausschusses, die nicht dem engeren Vorstand angehören sollen, werden durch die Mitgliederversammlung jedes Jahr neu gewählt. Der Rechnungsausschuss hat die Kassenführung, die Belege und die Kassenbestände sachlich und rechnerisch, sowie die gesamte Finanzverwaltung zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und der Hauptversammlung vorzulegen.



Vorstandssitzungen

§36

Vorstandssitzungen, die je nach Bedarf stattfinden sollen, werden von der/dem Vorsitzende/-n einberufen.

Mitgliederversammlung

§37

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vor der Bundesliga-Vorrunde abgehalten.

Satzungsänderung

§38

Eine Änderung dieser Satzung kann auf Antrag in der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auflösung

§39

Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das bestehende Vereinsvermögen wird bei der Auflösung anteilmäßig aufgeteilt.

Niederaltich, den 22. Juni 2023